

Studienordnung für das Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule)“

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) erlässt die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen, Selbststudium
- § 8 Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise, Modulabschlüsse
- § 9 Grundstudium
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Erste Staatsprüfung
- § 13 Schulpraktikum
- § 14 Studienplan
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Ordnungsverstoß
- § 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge: Studienplan, Modulkatalog etc.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV.NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW S. 351), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW S. 351) und der Zwischenprüfungsordnung der Erziehungs-

wissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften, Textilgestaltung (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) sowie in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Kunst/Gestalten, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und den Lernbereichen Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften (Studienschwerpunkt Grundschule) und in Erziehungswissenschaft mit dem Ziel „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ vom _____ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln xx/xx).

§ 2 Studienziele

Im Studium werden die notwendigen wissenschaftlichen Voraussetzungen für den Beruf des Lehrers/der Lehrerin des Faches Deutsch an Grund-, Real- und Hauptschulen und entsprechenden Klassen an Gesamtschulen erworben. Das Studium umfasst die deutsche Sprache und Literatur in fachlicher und fachdidaktischer Perspektive.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gem. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Deutsch im Studiengang „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.
- (3) Im Sinne von § 5 LPO sollen sich die Studierenden bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie mit den formalen und inhaltlichen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens vertraut machen.

§ 4 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung. Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder den Modulbeauftragten des Seminars für Deutsche Sprache und ihre Didaktik während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Termine werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Seminars bekannt gegeben.

- (3) Zu jedem Semester finden in der Woche vor Semesterbeginn Informationsveranstaltungen zu Grund- und Hauptstudium statt.
- (4) Gemäß § 85 Abs. 2 HG nehmen die Studierenden am Ende des zweiten Semesters an einer Studienberatung teil, in der auf der Basis des bisherigen Studienverlaufs die weitere Orientierung erfolgen soll. Die Beratung wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Seminars für Deutsche Sprache und ihre Didaktik während der Sprechstunden durchgeführt.
- (5) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen. Sie soll rechtzeitig vor Beginn des Hauptstudiums und vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung, insbesondere bei den Lehrenden, welche die Studierenden als Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen wollen, erfolgen.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst gem. § 32 Abs. 1 LPO sieben Semester. Die Regelstudienzeit ist keine Mindest- oder Höchststudienzeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in Grundstudium (1. – 3. Semester) und in Hauptstudium (4. – 7. Semester).
- (3) Der Studienumfang im Unterrichtsfach Deutsch beträgt 40 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen auf das Grundstudium 18 SWS und auf das Hauptstudium 22 SWS.
- (4) Das Studium ist modular strukturiert.

§ 7 Formen der Lehrveranstaltungen, Selbststudium

Angeboten werden in Grund- und Hauptstudium Vorlesungen und Seminare. In Vorlesungen wird der jeweilige Fachgegenstand im Zusammenhang dargestellt. Seminare dienen der vertieften Bearbeitung spezifischer fachlicher Gegenstände.

Die Seminarveranstaltungen des Grundstudiums heißen Proseminare. Proseminare des Typs I dienen der Aneignung von Kenntnissen und Analysefähigkeiten anhand von Übungen zu ausgewählten Materialien. In Proseminaren des Typs II werden spezifische Themen systematisch erarbeitet.

§ 8 Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise, Modulabschlüsse

Es werden keine Anwesenheitsbescheinigungen ausgestellt. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung wird durch Test oder Portfolio nachgewiesen und im Modulheft bescheinigt. Leistungsnachweise werden durch Klausur oder schriftliche Hausarbeit erworben und im Modulheft bescheinigt.

Tests dienen dem Nachweis einer aktiv aufnehmenden Teilnahme an der Veranstaltung. Die Aufgabenstellungen beziehen sich auf in der Veranstaltung behandelte Gegenstände.

Portfolios dokumentieren und reflektieren den eigenen Lernfortschritt. Sie können auf der Grundlage von Referaten, Hausaufgaben, Übungsblättern etc. erstellt werden.

Klausuren sind schriftliche Arbeiten unter Aufsicht mit einer Mindestdauer von 90 Minuten.

Schriftliche Hausarbeiten sind selbständige wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem spezifischen Thema aus dem Bereich der Seminarveranstaltung.

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird im Modulheft bescheinigt, nachdem alle nötigen Teilleistungen erbracht wurden.

§ 9 Grundstudium

Das Grundstudium besteht aus den Modulen *Propädeutik*, *Sprachwissenschaftliche Grundlagen* und *Literaturwissenschaftliche Grundlagen*. Im Modul *Propädeutik* sind eine Vorlesung und zwei Proseminare I zu absolvieren. In den Modulen *Sprachwissenschaftliche Grundlagen* und *Literaturwissenschaftliche Grundlagen* sind je eine Vorlesung, ein Proseminar I und ein Proseminar II zu absolvieren.

Die Leistungsnachweise im Sinne des § 8, Abs. 4, LPO werden im Modul *Literaturwissenschaftliche Grundlagen* und im Modul *Sprachwissenschaftliche Grundlagen* erbracht.

Im Grundstudium muss mindestens eine schriftliche Hausarbeit abgefasst werden. Diese Arbeit muss eine Einzelarbeit sein. Zusätzlich muss eine Klausur in einem ‚offenen Format‘ (Essay, Sprachanalyse u.ä.) geschrieben werden. Wird die schriftliche Hausarbeit im Modul *Literaturwissenschaftliche Grundlagen* geschrieben, muss die Klausur im offenen Format im Modul *Sprachwissenschaftliche Grundlagen* geschrieben werden und umgekehrt.

Zu den Inhalten und Lehrveranstaltungen der Module wird auf die Modulbeschreibungen im Anhang verwiesen.

§ 10 Zwischenprüfung

Das Grundstudium wird durch die erfolgreiche Zwischenprüfung abgeschlossen. Im Fach Deutsch erfolgt die Zwischenprüfung (ZP) studienbegleitend.

Zur Ausstellung des ZP-Zeugnisses ist das vollständige Modulheft mit der Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren aller drei Module (*Propädeutik*, *Sprache* und *Literatur*) vorzulegen. Die weiteren Modalitäten regelt die ZP-Ordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 18.07.2005.

§ 11 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind insgesamt vier Module zu studieren:

1. eines der drei Module aus dem Makromodul *Literatur (Literaturgeschichte oder Literatur und Gegenwartskultur oder Kinder- und Jugendliteratur)* - 6 SWS mit einer Vorlesung und zwei Seminaren
2. eines der drei Module aus dem Makromodul *Sprache (Mündlichkeit oder Schriftlichkeit oder Sprachentwicklung/Sprachverarbeitung/Mehrsprachigkeit)* - 6 SWS mit einer Vorlesung und zwei Seminaren
3. eines der beiden Module aus dem Makromodul *Fachdidaktische Studien (Literarische Sozialisation/Leseförderung oder Sprachliche Sozialisation/Sprachförderung)* - 6 SWS mit einer Vorlesung und zwei Seminaren
4. eines der drei bereichs- oder fächerübergreifenden Kurzmodule (*Geschichte des Lesens, des Schreibens und des Deutschunterrichts oder Sprache/Literatur/Geschlecht oder Medien*) – 4 SWS mit einer Vorlesung und einem Seminar.

Zu den Inhalten und Lehrveranstaltungen der Module und Kurzmodule wird auf die Modulbeschreibungen im Anhang verwiesen. In den Modulen, in denen unterschiedliche Seminartypen ausgewiesen sind, sollen nach Möglichkeit beide Typen studiert werden.

(2) Zwei der Modulabschlussbescheinigungen gelten als „Leistungsnachweise“; in den beiden anderen wird die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt.

Einer der beiden Leistungsnachweise wird im Makromodul *Fachdidaktische Studien* erworben, der zweite Leistungsnachweis muss in einem Modul aus den Makromodulen *Sprache* oder *Literatur* oder einem der bereichs- oder fachübergreifenden Kurzmodule erworben werden.

Wird der fachdidaktische Leistungsnachweis im Modul *Literarische Sozialisation/Leseförderung* erworben, muss der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis einen Schwerpunkt im Bereich Sprache haben. Wird der fachdidaktische Leistungsnachweis im Modul *Sprachliche Sozialisation/Sprachförderung* erworben, muss der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis einen Schwerpunkt im Bereich Literatur haben

Im Hauptstudium muss im Rahmen der Leistungsnachweise mindestens eine fachwissenschaftliche Hausarbeit abgefasst werden. Diese Arbeit muss eine Einzelarbeit sein.

§ 12 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung im Unterrichtsfach Deutsch besteht aus zwei Prüfungen:

1. eine Prüfung zu den Inhalten des Makromoduls *Fachdidaktische Studien*
2. eine Prüfung zu den Inhalten des Moduls oder Kurzmoduls, in dem der fachwissenschaftliche Leistungsnachweis erbracht wurde.

Eine der beiden Prüfungen ist als schriftliche Prüfung von vier Stunden Dauer (§ 14 LPO), die andere als mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer (§ 15 LPO) abzulegen. Die Studierenden können wählen, welche Prüfung sie mündlich und welche sie schriftlich ablegen wollen.

(2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sowie zur Meldung zu den einzelnen Prüfungen sind in §§ 20 und 21 LPO geregelt. Die Prüfungen werden im Anschluss an diejenigen Module oder Kurzmodule studienbegleitend abgelegt, in denen ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

(3) Wird die schriftliche Hausarbeit nach § 17 LPO im Unterrichtsfach Deutsch angefertigt, so soll das Thema einem im Hauptstudium studierten Modul oder Kurzmodul entstammen, aus dem ein Leistungsnachweis vorgelegt wurde. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten.

§ 13 Praktikum

Das Fachpraktikum Deutsch wird im Hauptstudium absolviert. Es wird an das Modul *Literarische Sozialisation/Leseförderung* bzw. *Sprachliche Sozialisation / Sprachförderung* angebunden.

Zu weiteren Fragen wird auf die Praktikumsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom ... verwiesen.

§ 14 Studienplan

Dieser Studienordnung sind Muster für Studienverlaufspläne als Anhang beigelegt. Sie sollen als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dienen.

§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studienleistungen und Prüfungsleistungen im erziehungswissenschaftlichen Studium im Grundstudium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen auf das Grundstudium erfolgt durch den Prüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Deutsch.

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 16 Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Studienleistungen in einer Lehrveranstaltung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Dozentin oder der Dozent die betreffende Studienleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewerten.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stören, können von der Dozen-

tin oder dem Dozenten oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von der betreffenden Person erbrachte Studienleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Studienordnungen für das Unterrichtsfach Deutsch in den Studiengängen mit den Abschlüssen „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ vom 27.09.1999 (Amtliche Mitteilungen 43/99) und „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ vom 27.09.1999 (Amtliche Mitteilungen 45/99) außer Kraft. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt
- (2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für das Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (Studienschwerpunkt Grundschule und Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.
- (3) Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 im Grundstudium befanden, beenden diesen Studienabschnitt nach einer der in Absatz 1 genannten Studienordnungen und können nach der Zwischenprüfung unter Beachtung von § 53 Abs. 2 LPO in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wechseln.
- (4) Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 bereits im Hauptstudium befanden, können wählen, ob sie diesen Studienabschnitt nach den bisherigen Bestimmungen beenden oder ob sie in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wechseln wollen. Für den Wechsel bedarf es eines Antrags an das Prüfungsamt (§ 53 Abs. 3 LPO).
- (5) Das Recht der Studierenden, das Studium nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen, erlischt gem. § 53 Abs. 4 LPO zum 1. Oktober 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom _____ nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom _____ und Beschluss des Rektorats vom _____

Köln, den _____

Univ.-Prof. Dr. _____
Dekan der Erziehungswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln